

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII)
und Stellungnahme des Senats
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1. Juni 2022
„Beteiligung junger Menschen im Landesjugendhilfeausschuss stärken“
(Drucksache 22/8332, Petitum Nr. 7)**

1. Anlass

Mit der Einführung der §§ 4a und 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ergibt sich der Bedarf zur Anpassung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII). Mit dieser Drucksache wird der Bürgerschaft der Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des AG SGB VIII vorgelegt. Im Gesetzentwurf wird die Beteiligung von Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse in den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen (JHA) in das AG SGB VIII neu aufgenommen und die Regelung zur Beteiligung dieser Personengruppen im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) angepasst sowie ihre Wahl für LJHA und JHA geregelt. Außerdem wird für die Mitglieder des LJHA und der JHA eine Mindestzahl von jungen Menschen unter 27 Jahren festgelegt.

Darüber hinaus wird mit dieser Drucksache das Bürgerschaftliche Ersuchen „Beteiligung junger Menschen im Landesjugendhilfeausschuss stär-

ken“ (Drucksache 22/8332, Petitum Nr. 7) vom 1. Juni 2022 beantwortet. Die Bürgerschaft hat den Senat in ihrer Sitzung vom 1. Juni 2022 mit o.g. Drucksache ersucht,

„eine Arbeitsgruppe bei der zuständigen Fachbehörde zu bilden, die sich mit der Beteiligung junger Menschen im Landesjugendhilfeausschuss im Sinne der neuen Ziffer 8 in § 13 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch befasst und Möglichkeiten erarbeitet, wie junge Menschen erreicht und eingebunden werden können. Der Arbeitsgruppe können, neben Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, auch weitere Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulbehörde oder aus anderen relevanten Organisationen angehören.“

2. Hintergrund

Die stärkere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern, Sorgeberechtigten und ehrenamtlich tätigen Menschen in der Umsetzung der Kinder- und

Jugendhilfe ist eine der Zielsetzungen des KJSG. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen als handelnde Subjekte der Kinder- und Jugendhilfe mehr Gehör erhalten und darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Eine echte Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe stärkt die Demokratiebildung und kann zu einer Demokratisierung und inhaltlich besseren Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe führen. Ein Baustein für eine erfolgreiche Beteiligung der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe ist die Stärkung ihrer Selbstvertretung in Form von selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Selbstvertretung bedeutet die eigenständige Teilnahme von Menschen an Prozessen, die sie selbst betreffen, und die aktive Gestaltung ihres eigenen Lebens. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen dauerhaft als gleichberechtigte Partner auf Augenhöhe mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe und selbstbestimmt als Experten in eigener Sache und Vertreter ihrer Rechte agieren.

Mit dem KJSG hat der Bundesgesetzgeber die Rolle von selbstorganisierten Zusammenschlüssen an mehreren Stellen im SGB VIII verankert. So wurde als Grundnorm § 4a im SGB VIII eingeführt, § 71 Absatz 2 SGB VIII neu hinzugefügt und § 78 SGB VIII angepasst. Mit § 4a SGB VIII verdeutlicht der Gesetzgeber die Relevanz von Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Leitsatz „Nichts über uns ohne uns“. In § 4a Absatz 1 SGB VIII sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse definiert. In § 4a Absatz 2 SGB VIII ist eine Pflicht zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen normiert. Gemäß § 4a Absatz 3 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern. § 71 Absatz 2 und § 78 SGB VIII ergänzen § 4a SGB VIII um die Zusammenarbeit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen bzw. den Arbeitsgemeinschaften.

Der Hamburgische Gesetzgeber hat in einem ersten Schritt durch das Neunte Gesetz zur Änderung des AG SGB VIII den § 13 Absatz 2 Nummer 8 des AG SGB VIII eingeführt, wonach im LJHA als beratende Mitglieder junge Menschen bis 27 Jahre als Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse mitwirken können. § 71 Absatz 2 SGB VIII sieht eine Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in den kommunalen JHA, in Hamburg gleichbedeutend mit den bezirklichen JHA, vor. Mit diesem zehnten Gesetz zur Änderung des AG SGB VIII wird auf der Basis der vorherigen Gesetzesänderung die Stellung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung weiter gestärkt.

Der Bund hat den Ländern mit der Einführung des § 4a SGB VIII den gesetzlichen Auftrag erteilt, die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung in die Praxis umzusetzen. In diesem Zuge befasst sich seit März 2022 eine breit aufgestellte Arbeitsgruppe (AG) unter Leitung der Sozialbehörde mit der praktischen Umsetzung des § 4a SGB VIII für Hamburg und erarbeitet Lösungen für die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen sowie mit deren Anregung und Förderung.

3. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf zum AG SGB VIII setzt vier Schwerpunkte. Als einen Schwerpunkt legt er in § 3 AG SGB VIII die Beteiligung von zwei Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder für die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse fest. Für die JHA gab es bislang keine entsprechende Regelung. Ziel ist es, damit sowohl eine angemessene Beteiligung in den Gremien als auch eine Gleichartigkeit ihrer Zusammensetzung zu gewährleisten. In § 71 Absatz 2 SGB VIII ist in Bezug auf die kommunalen JHA von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Plural die Rede. Insofern soll der Gesetzentwurf dem Anspruch des Bundesgesetzgebers Folge leisten. Wichtig ist, dass die Beteiligung von Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nicht auf deren Belange beschränkt wird, sondern dass sie in den Gremien vollumfänglich an allen Themen der jeweiligen Ausschüsse mitarbeiten.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Anpassung der Adressaten selbstorganisierter Zusammenschlüsse im LJHA in § 13 AG SGB VIII. Die grundsätzliche Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im LJHA wurde durch das Neunte Gesetz zur Änderung des AG SGB VIII bereits gesetzlich geregelt. In Bezug auf den LJHA wird nunmehr für § 13 AG SGB VIII ein eigener Absatz 2 eingefügt. Dieser unterstreicht die Bedeutung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen: Im Gegensatz zu den anderen beratenden Mitgliedern im LJHA wird der Terminus „können“ gestrichen und die Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse regelhaft vorgesehen. Um allen Adressaten des § 4a SGB VIII gerecht zu werden, wird die bisherige Beschränkung auf junge Menschen unter 27 Jahren aufgehoben: Die Einbindung junger Menschen in den LJHA ist grundsätzlich positiv und zu fördern. Der § 4a SGB VIII umfasst aber einen deutlich weiteren Adressatenkreis selbstorganisierter Zusammenschlüsse. Die Beschränkung auf Vertretungen unter 27 Jahren wird dem gesetzgeberischen Auftrag damit nicht hinrei-

chend gerecht. Der Senat und der LJHA sind sich der besonderen Bedeutung der Beteiligung junger Menschen bewusst. In guter Zusammenarbeit werden beide auf die umfassende Beteiligung junger Menschen im LJHA hinwirken.

Aus diesem Grund sieht der dritte Schwerpunkt des Gesetzentwurfs die Einbindung junger Menschen unter 27 Jahren sowohl in den LJHA als auch in die JHA vor. Für beide Gremien ist hier eine neue jeweilige Mindestzahl von zwei Personen in den §§6 und 13 AG SGB VIII vorgesehen. Die Mindestzahl bezieht sich dabei auf das jeweilige gesamte Gremium mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Diese Neuregelung ist unabhängig von der Einführung des §4a SGB VIII und soll dafür sorgen, dass junge Menschen als vorrangige Adressaten des SGB VIII ihre eigenen Belange verstärkt in die Gremien einbringen können. Die Vorschrift nimmt dabei die Intention des Neunten Gesetzes zur Änderung des AG SGB VIII auf, das die Einbeziehung von Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse mit Menschen unter 27 Jahren im LJHA eingeführt hat. Die Neuregelung stärkt die Einbindung junger Menschen, indem sie diese auf alle Mitglieder der Gremien ausweitet und ihre Beteiligung auf die JHA erweitert.

Als vierten Schwerpunkt wird das Wahlverfahren für die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse für die JHA sowie für den LJHA in den §§6 bzw. 14 AG SGB VIII neu festgelegt. Die Wahl der Vertretungen soll durch die jeweiligen Bezirksversammlungen bzw. durch die Bürgerschaft erfolgen. Damit ist sowohl eine demokratische Legitimation als auch eine Orientierung an der Wahl anderer Mitglieder der Gremien gegeben.

Ferner werden die Vorschriften entsprechend den Grundsätzen für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs überarbeitet. Zudem werden klarstellende Regelungen zum Verfahren und Qualifikation der zu wählenden Mitglieder der JHA und des LJHA und ihrer jeweiligen Abwahlmöglichkeiten aufgenommen.

Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen sind der LJHA und die JHA dazu angehalten, die Aufnahme und Integration von Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse in ihren Gremien möglichst zu machen. Die Geschäftsordnungen der jeweiligen JHA sind bei der Umsetzung durch diese anzupassen und von der jeweiligen Bezirksversammlung zu genehmigen.

Der Senat ist sich der großen Bedeutung selbstorganisierter Zusammenschlüsse für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe bewusst. Seit März 2022 besteht aus diesem Grund eine AG unter Federführung des Landesjugendamts, die befristet bis Ende Dezember 2024 von der Sozialbehörde geleitet und koordiniert wird. Dem Bürgerschaftlichen Ersuchen entsprechend gehören der AG Vertretungen relevanter Organisationen, u.a. des LJHA, der Bezirksamter, der Träger der freien Jugendhilfe und ihrer Dachverbände sowie der Sozialbehörde an. Anlassbezogen werden darüber hinaus Expertisen, u.a. von bereits bestehenden selbstorganisierten Zusammenschlüssen, eingeholt.

Ziel der AG ist es, den gesetzlichen Auftrag des §4a SGB VIII umfassend und ganzheitlich für Hamburg umzusetzen. Alle Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Möglichkeit haben, aktiv an den sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Adressaten sind neben jungen Menschen unter 27 Jahren Eltern, Sorgeberechtigte und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen neben dem LJHA auch in den JHA und den Arbeitsgemeinschaften gemäß §78 SGB VIII mitarbeiten. Die Sozialbehörde und die Jugendämter sollen die Gründung selbstorganisierter Zusammenschlüsse anregen und (finanziell) fördern. Um diesen Auftrag zu erfüllen und Herausforderungen im Gemeinwesen und in Einrichtungen vertrauensvoll und sachgerecht bearbeiten zu können, bedarf es der Information und Sensibilisierung sowie verlässlicher und klarer Kriterien: Wie können (junge) Menschen zur Gründung selbstorganisierter Zusammenschlüsse ermutigt werden, welche Kriterien gelten für die finanzielle Förderung und die Beteiligung in Gremien und wie kann eine Zusammenarbeit auch außerhalb von Gremien aussehen?

Die AG erarbeitet dafür u.a. die folgenden Werkzeuge:

- eine Handreichung zur Umsetzung des §4a SGB VIII für Sozialbehörde, Bezirke und Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Fortbildungen und einen Fachtag für einen breiten Adressatenkreis, zur Sensibilisierung der Fachkräfte und Stärkung der Netzwerke zwischen ihnen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen sowie den selbstorganisierten Zusammenschlüssen untereinander
- eine Fördergrundlage zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse; insbesondere mit niedrighwelligen Unterstützungsleistungen. Die erforderlichen Mittel sol-

len zunächst im Sinne einer Anschubfinanzierung für einen befristeten Zeitraum eingeworben werden. Eine Evaluierung ist beabsichtigt.

- Überprüfung und Anpassung der Regeln zur Zusammensetzung und Wahl des LJHA sowie der JHA im AG SGB VIII, um die Teilhabemöglichkeit selbstorganisierter Zusammenschlüsse aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen

Mit dem Gesetzentwurf wird demnach auch ein wichtiges Ziel der AG umgesetzt.

Um den Prozess der Förderung von Beteiligungsstrukturen zu initiieren und dauerhaft zu begleiten, braucht es dafür verantwortliche personelle Ressourcen. Die Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse ist nur erfolgreich, wenn alle Beteiligten, d.h. auch die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Mitglieder von Arbeitsgruppen und Jugendhilfeausschüssen fortlaufend für den damit einhergehenden Mehrwert sensibilisiert werden. Die Leitung der AG berichtet aus diesem Grund regelmäßig in (Landes-)Arbeitsgemeinschaften, bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss. Die JHA in Hamburg-Mitte und Harburg haben im

November 2023 bzw. im Januar 2024 bereits beschlossen, zwei Plätze als beratende Mitglieder für Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen einzurichten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft darum, sein Anliegen, mit der Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse die Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen, weiter zu unterstützen. Der Senat ist fest davon überzeugt, dass dies zu einer Stärkung der jungen Menschen, ihrer Familien und ehrenamtlich Engagierter sowie zur Qualitätsverbesserung der Jugendhilfe beiträgt. Der Senat wird zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung und vorliegende Ergebnisse berichten.

4. **Kosten**

Keine.

5. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis nehmen und
2. das nachstehende Gesetz nebst Begründung beschließen.

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch –
Kinder- und Jugendhilfe**

Vom

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 661), wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zum Vierten Teil und zu den §§ 32 und 33 aufgehoben.</p> <p>2. In § 1 wird die Textstelle „15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478)“ durch die Textstelle „11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824),“ ersetzt.</p> <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.</p> <p>3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter“ durch die Wörter „die Bezirksamtsleitung“ ersetzt und werden die Wörter „oder ihm“ gestrichen.</p> <p>3.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine im Dienst des Bezirksamts stehende Person, die in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleitung bestellt wird,“.</p> <p>3.2.3 In den Nummern 3 und Nummer 5 werden jeweils die Wörter „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.</p> <p>3.2.4 In Nummer 6 werden die Wörter „Richterin oder ein Richter“ durch die Wörter „Person im Richteramt“ ersetzt.</p> <p>3.2.5 In Nummer 7 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt.</p> <p>3.2.6 In Nummer 9 werden die Wörter „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.</p> <p>3.2.7 Der Punkt am Ende der Nummer 10 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 11 angefügt:</p> | <p>„11. zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a SGB VIII, die geschlechterparitätisch besetzt werden sollen.“</p> <p>3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.</p> <p>3.3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Besetzung soll geschlechterparitätisch erfolgen“.</p> <p>4. § 6 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6
Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder</p> <p>(1) Das in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a) genannte Mitglied der Ausschüsse wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf Hamburger Staatsgebiet berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b, c und e genannten Mitglieder der Ausschüsse werden von den sie entsendenden Institutionen berufen. Das in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d genannten Mitglied der Ausschüsse wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 genannten Mitglieder werden von den zuständigen Behörden berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8 und 10 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und des Bezirksamtes von der Bezirksversammlung gewählt. Das in § 3 Absatz 2 Nummer 9 genannte Mitglied wird vom Bezirksselternausschuss berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 11 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse von der Bezirksversammlung gewählt.“</p> |
|--|---|

- (2) Von den Mitgliedern des Ausschusses nach §3 müssen zum Zeitpunkt seiner Konstituierung mindestens zwei Personen jünger als 27 Jahre alt sein. Die in §3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk für die sie entsendenden Institutionen tätig sein; die in §3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 10 und 11 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.“
5. In § 10 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die von der Bezirksversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach §3 Absatz 1 sowie die von der Bezirksversammlung gewählten beratenden Mitglieder nach §3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 10 und 11 und §3 Absatz 3 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz, sein Tätigkeitsfeld oder seinen Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und die Wörter „zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde“ durch die Wörter „für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde“ ersetzt und die Wörter „oder ihm“ gestrichen.
- 6.1.1.2 In Nummer 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- 6.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Stellvertretungen findet Satz 1 Nummern 2 und 3 entsprechende Anwendung.“
- 6.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören ferner als beratende Mitglieder an: zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des §4a SGB VIII, die geschlechterparitätisch besetzt werden sollen.“
- 6.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 6.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1 In Nummer 2 werden die Wörter „eine Person im ärztlichen Dienst“ durch die Wörter „eine Ärztin oder ein Arzt“ ersetzt.
- 6.4.2 Das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 8 wird gestrichen.
- 6.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Von den Mitgliedern des Ausschusses nach §13 müssen zum Zeitpunkt seiner Konstituierung mindestens zwei Personen jünger als 27 Jahre alt sein. Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absätze 2 und 3 genannten Mitglieder müssen in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen oder in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Nummer 2“ die Textstelle „und die Wahl ihrer Stellvertretungen nach §13 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „und die Wahl ihrer Stellvertretungen nach §13 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- 7.2.2 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Wahlvorschläge müssen erkennen lassen, ob sie sich auf eine Wahl nur zum stimmberechtigten Mitglied, nur zum stellvertretenden Mitglied oder zum stimmberechtigten, hilfsweise stellvertretenden Mitglied beziehen.“
- 7.2.3. In Satz 7 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Fachbehörde“ ersetzt.
- 7.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für die Wahl von Mitgliedern nach §13 Absatz 2 schreibt die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses die Wahl drei Monate vor dem Wahltermin aus. Mit dem Wahlausschreiben erhalten die in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in §13 Absatz 4 Satz 2 und §18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese übermittelt die Wahlvorschläge anschließend der Bürgerschaft. Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder werden vom Präses der für Jugendhilfeaufgaben zuständigen Fachbehörde berufen.“
- 7.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

- 7.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das in §13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a genannte Mitglied des Ausschusses wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg berufen. Die in §13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben b, c und e genannten Mitglieder des Ausschusses werden von den sie entsendenden Institutionen berufen. Das in §13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d genannte Mitglied des Ausschusses wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. Die in §13 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 genannten Mitglieder werden von den zuständigen Behörden berufen. Das in §13 Absatz 3 Nummer 7 genannte Mitglied wird vom Landeselternausschuss berufen.“
- 7.6 In Absatz 5 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Fachbehörde“ ersetzt.
- 7.7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die von der Bürgerschaft gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach §13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie die von der Bürgerschaft gewählten beratenden Mitglieder nach §13 Absatz 2 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz, sein Tätigkeitsfeld oder seinen Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“
8. In §27 Absatz 5 Satz 6 wird die Textstelle „18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537),“ durch die Textstelle „7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. Der vierte Teil mit den §§32 und 33 wird aufgehoben.

§2

Übergangsbestimmungen

Für die Konstituierung der Jugendhilfeausschüsse gemäß §10 anlässlich der Wahlen zu den Bezirksversammlungen 2024 gilt abweichend von §6 Absatz 2 Satz 1, dass die Mindestzahl spätestens am 31. Dezember 2024 erreicht sein muss. Für die Feststellung des Mindestalters gilt der 31. Dezember 2024 als Datum der Konstituierung.

Begründung

I.

Zu §1

Zu Nr. 1. – Inhaltsübersicht:

Da die §§32 und 33 aufgehoben werden, muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2. – Fundstellenhinweis

Der Fundstellenhinweis wird an die aktuell geltenden Formregeln des Landesrechts angepasst.

Zu Nr. 3.1 bis 3.2.6 – §3 Absatz 1 und 2:

Die Änderungen dienen der Einhaltung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 3.2.7 – §3 Absatz 2 Nummer 11:

Die Regelung nimmt die Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder in den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen (JHA) neu auf. Mit §4a SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Im neuen §71 Absatz 2 SGB VIII fordert der Bundesgesetzgeber die öffentliche Jugendhilfe zudem auf, die kommunalen JHA mit beratenden Mitgliedern selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des §4a SGB VIII zu besetzen. §71 Absatz 2 SGB VIII ist ausdrücklich im Plural formuliert: Mehrere Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen als beratende Mitglieder in den JHA entsprechen daher dem Gesetzesanspruch. Somit ist eine Beteiligung von zwei Vertretungen zweckmäßig. Eine geschlechterparitätische

Besetzung ist wünschenswert, sollte aber keine Verpflichtung darstellen, um die Gewinnung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gerade in der Anfangszeit nicht unter Umständen einzuschränken.

Das Frauenquorum in §5 umfasst nur die stimmberechtigten Mitglieder des JHA. Da eine geschlechterparitätische Besetzung über §3 Absatz 2 Nummer 11 bereits angestrebt wird, entfällt eine Anpassung des §5 und damit auch eine Bezugnahme auf diesen.

Zu Nr. 3.3.1 bis 3.3.2 – §3 Absatz 3:

Die Änderungen dienen der Einhaltung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 4 – §6:

Die Vorschrift wird systematisch neu strukturiert. Ergänzend zu §3 Absatz 2 Nummer 11 wird die Wahl der Vertretungen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse hiermit geregelt. Die Vorschrift orientiert sich dabei an den Wahlbestimmungen zu den beratenden Mitgliedern aus §3 Absatz 2 Nummer 7 („eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person“) und 8 („eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt“). Es wird demnach ebenfalls eine Wahl durch die Bezirksversammlung vorgesehen. Die Wahl der Mitglieder ist damit im besonderen Maße demokratisch legitimiert. Abweichend zu den Bestimmungen für die genannten Vertretungen der Nummern 7 und 8 erfolgen die Wahlvorschläge für die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse von eben diesen selbst. Die Bezirksämter und Träger der freien Jugendhilfe sind dazu aufgerufen, das Vorschlagsverfahren für diese Plätze unterstützend zu begleiten.

Darüber hinaus werden klarstellende Regelungen betreffend der Berufung der Mitglieder nach §3 Absatz 2 Nummer 9 aufgenommen. Für die Mitglieder nach §3 Absatz 2 Nummer 10 werden die Regelungen von den Nummern 7, 8 übernommen.

Neu aufgenommen wird für die JHA eine verpflichtende Mindestzahl von jungen Menschen unter 27 Jahren bezogen auf alle Mitglieder (stimmberechtigte und beratende Mitglieder). Das Mindestalter bezieht sich jeweils auf das Datum der Konstituierung des Ausschusses. Um die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu stärken, stellt das Überschreiten der Altersgrenze keinen Abwahlgrund dar.

Diese Mindestbeteiligung junger Menschen soll sicherstellen, dass junge Menschen als vorrangige Adressaten des SGB VIII stärker in die sie selbst betreffenden Angelegenheiten eingebunden werden.

Die JHA sollen die Lebenswelt von jungen Menschen verbessern und ihre Bedürfnisse und Anliegen berücksichtigen. Junge Menschen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Sie haben einzigartige Einblicke in ihre Lebensrealitäten, Bedürfnisse und Herausforderungen. Die Einbeziehung junger Menschen in die JHA bringt diese Perspektiven und Expertise in die Diskussion ein und sorgt dafür, dass junge Menschen direkt die Gremienarbeit mitgestalten und Entscheidungen somit bedarfsorientierter ausfallen können. Dies kann für eine höhere Legitimität und Akzeptanz der JHA insgesamt sorgen. Nicht zuletzt lernen junge Menschen durch ihre Beteiligung frühzeitig, wie politische Entscheidungsprozesse funktionieren. Dies fördert ihr Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft und stärkt ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

Ergänzend zu §6 Absatz 1 wird hier ebenfalls eine Orientierung an den Mitgliedern aus §3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 vorgenommen. Die Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse müssen daher entweder im Bezirk wohnhaft oder in der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk aktiv sein. Dies gewährleistet, dass die jeweiligen Mitglieder bezirksspezifische Anliegen vertreten und einbringen. Im Übrigen wird diese Regelung nicht nur auf die Mitglieder aus §3 Absatz 2 Nummer 11, sondern auch auf die Mitglieder aus §3 Absatz 2 Nummer 10 ausgeweitet.

Im Übrigen dienen die Änderungen der Einhaltung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 5 – §10 Satz 3:

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit der Abwahl auf alle gewählten Mitglieder des JHA erweitert. Demnach können jetzt nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, sondern auch diejenigen beratenden Mitglieder, die von der Bezirksversammlung gewählt werden. Dies gilt neben den Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse auch für folgende Mitglieder: „eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person“, „eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt“ und „eine in der Jungenarbeit erfahrene Person“.

Da die genannten beratenden Mitglieder nicht zwangsläufig wegen ihres konkreten Arbeitsplatzes in den Ausschuss gewählt werden, sondern häufig wegen ihrer inhaltlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, sind die Abwahlgründe erweitert.

Zu Nr. 6.1.1.1 bis 6.1.1.2 – § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3:

Die Änderungen dienen der Einhaltung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 6.1.2 – § 13 Absatz 1 Satz 3:

Der Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 dient der Klarstellung, dass Stellvertretungen die gleichen Qualifikationen wie die stimmberechtigten Mitglieder aufweisen müssen.

Zu Nr. 6.2 – § 13 Absatz 2:

Der neue Absatz 2 des § 13 verdeutlicht erstens die Bedeutung selbstorganisierter Zusammenschlüsse: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind nun regelhaft als beratende Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) vorgesehen; die Einbindung ist damit obligatorisch. Dies hebt die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse von den übrigen beratenden Mitgliedern ab. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen als selbstverständlicher Bestandteil des Gremiums verstanden werden. Da in Bezug auf den LJHA alle beratenden Mitglieder auf Grund des Wortlauts der Regelung ein Teil des Gremiums sein „können“ (§ 13 neuer Absatz 3 Satz 1), ist hier eine Streichung des bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 8 vorgesehen, der bislang die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im LJHA regelte.

Zweitens wird die bisherige Formulierung überarbeitet und sich an der Definition von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII orientiert. Der § 4a SGB VIII umfasst in Absatz 1 eine weite Definition von selbstorganisierten Zusammenschlüssen:

- Leistungsberechtigte nach SGB VIII (junge Menschen, Eltern, Sorgeberechtigte),
- (ehemalige) Leistungsempfänger nach SGB VIII,
- ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind.

Eine Einschränkung der beratenden Mitglieder auf bestimmte Gruppen geht aus dem Bundesgesetz demnach nicht hervor. Im Sinne der umfassenden Beteiligung aller Adressaten des SGB VIII sollte eine Einschränkung deswegen nicht erfolgen. Der Senat und der LJHA betonen unabhängig davon ihr gemeinsames Verständnis von der besonderen Bedeutung der Beteiligung junger Menschen im LJHA.

Drittens ist damit die Gleichartigkeit zu den JHA gegeben. Damit entfällt auch die Formulierung „min-

destens zwei Vertretungen“ aus dem Neunten Gesetz zur Änderung des AG SGB VIII: Um auf Grund einer fehlenden Obergrenze kein Ungleichgewicht zu anderen Organisationen zu schaffen, die ebenfalls beratende Mitglieder stellen, wurde das Wort „mindestens“ aus dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 8 nicht übernommen.

Bezüglich der Geschlechterparität folgt der Wortlaut dem § 3 Absatz 2 Nummer 11.

Zu Nr. 6.3 – § 13 Absätze 3 und 4:

Auf Grund des neuen Absatz 2 in § 13 verschieben sich die bisherigen Absätze 2 und 3 jeweils nach hinten.

Zu Nr. 6.4.1 – § 13 Absatz 3 Nummer 2:

Die Änderung dient der Einhaltung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache und erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs. Die bisherige Formulierung umfasste zudem ausschließlich Ärztinnen und Ärzte im Beamtenverhältnis.

Zu Nr. 6.4.2 – § 13 Absatz 3 Nummer 8:

Die bisherige Regelung zur Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im LJHA, eingeführt mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des AG SGB VIII, wird gestrichen. Darüber hinaus wird auf die Begründung zu Nr. 6.2 Bezug genommen.

Zu Nr. 6.5 – § 13 Absatz 4:

Ähnlich der Regelung in § 6 Absatz 2 wird die vorgesehene Mindestzahl von jungen Menschen auch für den LJHA eingeführt. Für den LJHA ist im Gegensatz zu den JHA eine Muss-Regelung ohne Einschränkung vorgesehen, da der Geschäftsstelle des LJHA mit Blick auf die nächste Bürgerschaftswahl erheblich mehr Zeit für eine entsprechende Umsetzung des Besetzungsverfahrens für den neuen LJHA zur Verfügung steht. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 4 Bezug genommen.

Auf Grund des neuen § 13 Absatz 2 ist eine Ergänzung notwendig, damit für sämtliche beratenden Mitglieder des LJHA gilt, dass diese in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen oder in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein müssen.

Zu Nr. 7.1 – § 14 Absatz 1:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Stellvertretungen die gleichen Qualifikationen wie die stimmberechtigten Mitglieder aufweisen müssen. Die Zusammensetzung des LJHA ist im Grundsatz bereits in § 71 Absatz 5 SGB VIII geregelt. Durch die Einbeziehung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe

wird sichergestellt, dass diese ihre Belange durch ihre Mitwirkung an Entscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe einbringen und vertreten können. Der Gesetzgeber hat ihnen eine „Platzgarantie“ gegeben. Verpflichtet wird der überörtliche Jugendhilfeträger in § 71 Absatz 5 SGB VIII, über den LJHA eine breite Einbeziehung dieser Träger zu gewährleisten. Die Aufgaben des LJHA sind grundlegende Aufgaben, die für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam sind. Damit ist der Gestaltungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und der freien Träger. Das SGB VIII sieht somit eine Zweigliedrigkeit des (Landes-) Jugendamtes vor (Verwaltung und Ausschuss). Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die besondere Fach- und Sachkunde der zu wählenden Mitglieder im LJHA in vielfältiger Weise gesichert haben wollte. Diese geforderte Expertise sollten auch die Stellvertretungen einbringen, die im Vertretungsfall vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten für die eigentlich gewählten Mitglieder tätig werden. Dementsprechend gelten die Anforderungen, die an die Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes zu stellen sind, auch für die Stellvertretungen. Ausgehend von diesem Grundsatz müssen auch für die Wahl der Stellvertretungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände mindestens je zwei Vertretungen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7.2.1 – § 14 Absatz 2:

Siehe Begründung zu Nr. 7.1.

Zu Nr. 7.2.2 – § 14 Absatz 2 Satz 4:

Der neue Satz 4 in § 14 Absatz 2 dient einer klaren Regelung des Vorschlagsverfahrens.

Zu Nr. 7.2.3 – § 14 Absatz 2 Satz 7:

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 7.3 – § 14 Absatz 3:

Der neue Absatz regelt das Wahlverfahren für die Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen; grundsätzlich angelehnt an das Wahlverfahren für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Nummer 3, die auf Vorschlag der freien Träger von der Bürgerschaft gewählt werden. Die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse werden ebenfalls durch die Bürgerschaft gewählt. Die gewählten Vertretungen sind damit in besonderem Maße demokratisch legitimiert; ebenso wie die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse in den JHA.

Wahlvorschläge können ausschließlich von selbstorganisierten Zusammenschlüssen erfolgen. Die Sozialbehörde und Träger der freien Jugendhilfe sind

dazu aufgerufen, das Vorschlagsverfahren für diese Plätze unterstützend zu begleiten.

Im Unterschied zu den von den freien Trägern vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitgliedern sind für die Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen keine Stellvertretungen vorgesehen. Zum einen sind die Stellvertretungen für die stimmberechtigten Mitglieder unabdingbar, da die Arbeitsfähigkeit des Gremiums ansonsten unter Umständen gefährdet sein könnte, während diese Gefahr bei den beratenden Mitgliedern auf Grund der fehlenden Stimmberechtigung nicht gegeben ist. Darüber hinaus entstünde sonst ein Ungleichgewicht zu den anderen beratenden Mitgliedern des LJHA, für die ebenfalls keine Stellvertretungen vorgesehen sind.

Das Frauenquorum in § 15 umfasst nur die stimmberechtigten Mitglieder des LJHA. Da eine geschlechterparitätische Besetzung über § 13 Absatz 2 bereits angestrebt wird, entfällt eine Anpassung des § 15 und damit auch eine Bezugnahme auf diesen in § 14 Absatz 3.

Zu Nr. 7.4 – § 14 Absätze 4 bis 6:

Auf Grund des neuen Absatz 3 in § 14 verschieben sich die bisherigen Absätze 3 bis 5.

Zu Nr. 7.5 – § 14 Absatz 4:

Die Vorschrift wird systematisch neu strukturiert und angelehnt an die spezifischen Ausführungen in § 6 Absatz 1 zu den Wahl- und Berufungsregelungen für die JHA.

Zu Nr. 7.6 – § 14 Absatz 5:

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 7.7 – § 14 Absatz 6:

Im Gleichgang zur Regelung in § 10 wird die Abwahlmöglichkeit auf diejenigen beratenden Mitglieder des LJHA ausgeweitet, die gewählt werden. Dies betrifft im LJHA ausschließlich die Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse. Synonym zu § 10 werden auch die Abwahlgründe erweitert.

Zu Nr. 8 – § 27 Absatz 5 Satz 6:

Die bislang statische Verweisung auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz wird in eine dynamische Verweisung geändert.

Zu Nr. 9 – Vierter Teil:

Die Regelungen in § 32 und § 33 haben sich durch Zeitablauf erledigt. Aus diesem Grund kann der gesamte vierte Teil des Gesetzes entfallen.

II.

Zu §2

Die Übergangsvorschrift gilt für die konstituierenden Ausschüsse nach der Wahl zur Bezirksversammlung 2024. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Besetzungsverfahren für die nächsten JHA bereits angelaufen ist. Den Geschäftsstellen der JHA wird nahegelegt, schon für die Konstituierung der neuen JHA eine vollständige Umsetzung der Mindestzahl junger Menschen zu forcieren. Um nach der Konstituierung der Ausschüsse die Mindestzahl junger

Menschen noch zu erreichen, ist insbesondere §3 Absatz 3 hervorzuheben, der die Einbindung zusätzlicher beratender Mitglieder über §3 Absatz 2 hinaus ermöglicht. Ebenfalls sind auch mögliche Nachbesetzungen zu erwähnen, die als zusätzliche Möglichkeit dienen können, um junge Menschen für die JHA zu gewinnen. Im Übrigen wird auf die Begründung in §1 Nr. 4 verwiesen.

Die Übergangsvorschrift soll als Fußnote zu §6 Absatz 2 Satz 1 ins AG SGB VIII in die konsolidierte Fassung aufgenommen werden.